

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der  
Fa. Jakob NOE Nachfolger; Stuttgarter Baugeräte Industrie GmbH & Co. KG  
für die Vermietung von Baumaschinen und -geräten.**

**1. Geschäftsbedingungen, Angebot, Vertragsabschluss**

- 1.1 Die Vermietung von Baumaschinen und -geräten erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner wird hiermit widersprochen.
- 1.2 Wirksame Mietverträge kommen erst durch schriftliche Bestätigung durch uns zustande. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

**2. Beginn der Mietzeit**

- 2.1 Die Mietzeit beginnt spätestens mit dem Tage, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen je nach schriftlicher Absprache mit dem Kunden entweder zwecks Anlieferung beim Kunden unser Lager verlassen hat oder von uns zur Abholung für den Kunden bereitgestellt worden ist.
- 2.2 Wird eine Gerätegruppe (technische Funktionseinheit) angemietet, so gilt Ziffer 1 für jedes Einzelgerät der Gruppe entsprechend, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 2.3 Mit dem Zeitpunkt gem. Ziffer 2.1 geht die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung auf den Mieter über.
- 2.4 Wir sind berechtigt, dem Mieter an Stelle des vertraglich vereinbarten Gerätes ein funktionell annähernd gleichwertiges Gerät zur Anmietung bereitzustellen.

**3. Übernahme des Gerätes, Mängelrügen, Haftung**

- 3.1 Der Mieter kann das Gerät vor Übernahme bzw. Absendung auf seine Kosten besichtigen. Bei Übernahme hat er das Gerät auf betriebsfähigen und einwandfreien Zustand hin zu untersuchen, etwaige Mängel unverzüglich zu rügen und diese uns schriftlich anzuzeigen.
- 3.2 Bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge nehmen wir auf unsere Kosten die Behebung der Mängel selbst vor oder lassen sie auf eigene Kosten durch den Mieter vornehmen. In jedem Fall der Mängelbehebung verlängert sich die Mietzeit um die Zeit von der Anzeige des Mangels bis zu dessen Beseitigung.
- 3.3 Im Falle eines rechtzeitig gerügten und von uns zu vertretenden Mangels kann der Mieter für die Zeit des Ausfalls des Gerätes den Mietzins anteilig kürzen. Alle weitergehenden Gewährleistungsansprüche des Mieters, insbesondere Schadensersatz und außervertragliche Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, daß wir schuldhaft gehandelt oder eine Eigenschaft zugesichert haben.
- 3.4 Befinden wir uns in der Bereitstellung oder Absendung des Gerätes in Verzug, so kann der Mieter einen Verzögerungsschaden nur verlangen, wenn dies unser Verschulden ist. In diesem Fall kann der Mieter statt eine Entschädigung zu verlangen, uns schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen mit Ablehnungsandrohung setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten.

**4. Arbeitszeit**

- 4.1 Der Berechnung der Miete liegt die normale Arbeitszeit von bis zu 8 Stunden pro Tag bis zu 22 Arbeitstagen im Monat zugrunde. Darüber hinaus gehende Zeiten der Benutzung des Gerätes gelten als Überstunden. Die Überstunden sind uns monatlich oder (bei kürzeren Mietzeiten) unverzüglich nach Mietende anzugeben und auf Verlangen zu belegen. Bei fehlenden oder unregelmäßigen Angaben über die Überstunden hat der Mieter eine Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen Betrages der Überstundenmiete an uns zu zahlen.
- 4.2 Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät angemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch wir zu vertreten haben (z.B. Frost, Hochwasser, Streik etc.) an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Tagen, so gilt die Zeit ab dem 11. Kalendertag als Stillliegezeit. Die Mietvertragsdauer wird um die Stilliegezeit verlängert. Für die Stilliegezeit hat der Mieter, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, mindestens einen um 25% des Normalmietzinses anderem Mietpreis zu zahlen. Die Minderung der Miete kommt nur in Betracht, wenn der Mieter uns von der Einstellung der Arbeiten und deren Wiederaufnahme rechtzeitig schriftlich Mitteilung gibt und die Stilliegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachweist.

**5. Mietberechnung und Mietzahlung**

- 5.1 Die vereinbarte Miete versteht sich lediglich für das gemietete Gerät. Die Mehrwertsteuer und sämtliche Nebenkosten werden gesondert berechnet. Die Miete und die Nebenkosten sind gemäß vertraglicher Vereinbarung (§5 Ziffer 1-4) zu bezahlen. Dasselbe gilt bei etwaiger Verlängerung der Mietzeit. Alle Zahlungen haben in bar ohne Abzug zu erfolgen. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber, und unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen, angenommen. Eingehende Zahlungen werden nach unserer Wahl auf die Forderungen (Kosten, Zinsen, Schadensersatz, Miete) verrechnet.
- 5.2 Wird der Mietzins durch den Mieter nicht vereinbarungsgemäß gezahlt, kommt er anderweitig in Zahlungsverzug oder liegt ein Verstoß gegen eine Vertragsabstimmung, insbesondere Gefährdung unseres Eigentums an dem vermieteten Gerät, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters, Zahlungseinstellung, Scheck- oder Wechselproteste etc. vor, so sind wir berechtigt, das Gerät ohne weiteres auf Kosten des Mieters an sich zu nehmen. Hierzu hat der Mieter den Zutritt zu dem Gerät und dessen Abtransport zu ermöglichen. Die Rücknahme des Gerätes durch uns läßt die Vertragspflichten des Mieters unberührt. Wir behalten uns die Geltendmachung weiteren Schadens vor.
- 5.3 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 5.4 Bei Mietaufträgen unter € 50,00 netto (außer Nachlieferungen) wird (zusätzlich) ein Mindermengenzuschlag von € 15,00 netto berechnet.

**6. Sicherung, Berechtigung**

- 6.1 Zur Sicherung unserer sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche

tritt der Mieter hiermit in Höhe des gesamten vereinbarten Mietzinses zuzüglich 20% seiner Ansprüche gegenüber dem Bauherrn, bei dem die angemieteten Geräte eingesetzt sind, an uns ab, welche die Abtretung hiermit annimmt.

- 6.2 Wir sind jederzeit berechtigt, das Gerät während der normalen Geschäftszeit beim Mieter oder am Einsatzort zu besichtigen und auf seinen Zustand hin zu überprüfen.

**7. Nebenkosten, Versicherung**

- 7.1 Der Mieter hat sämtliche Nebenkosten, insbesondere Kosten für Auf- und Abladen, Transport, Befestigung, Betriebsstoffe, Reinigung usw. zusammen mit der Miete jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen.
- 7.2 Der Mieter ist verpflichtet, das Gerät für die Dauer der Mietzeit gegen Schäden jeder Art, soweit versicherbar, zu Gunsten des Vermieters zu versichern und die Deckungszusage der Versicherungsgesellschaft vor Beginn der Mietzeit dem Vermieter vorzulegen. Der Versicherungsschein ist binnen 14 Tagen nach Mietbeginn dem Vermieter auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Tritt ein Schadensfall ein, so hat der Mieter dem Vermieter hiervon unverzüglich, Sowohl mündlich als auch schriftlich, Mitteilung zu machen, unter Angabe des Zeitpunktes und der Ursache des Schadensfalles sowie des Umfangs der Beschädigung. Der Mieter hat die versicherten Schäden unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

**8. Pflichten des Mieters**

- 8.1 Der Mieter ist verpflichtet das gemietete Gerät ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln, insbesondere es vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen, für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen sowie notwendige Instandsetzungsarbeiten sofort sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Wir sind vom Mieter unverzüglich zu informieren, sobald ein Instandsetzungsbedarf gleich welcher Art vorliegt. Der Mieter ist nicht berechtigt ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Veränderungen am Mietgegenstand, insbesondere An-, Um- sowie Einbauten vorzunehmen oder Kennzeichnungen zu entfernen.
- 8.2 Der Mieter ist weiterhin verpflichtet dafür zu sorgen, daß die Bedienung des gemieteten Gerätes nur durch geeignete erfahrene Fachkräfte erfolgt. Betriebsstoffe, Reinigungsmittel etc. müssen unseren Vorschriften entsprechen und stets von einwandfreier Beschaffenheit sein. Der Mieter hat die Geräte außerhalb der Arbeitszeit gegen Witterungseinflüsse zu schützen und für ausreichende Bewachung zu sorgen. Fabrikseitig vorgeschriebene Inspektionen an Geräten und Maschinen hat der Mieter unter Übernahme etwaiger Kosten durchzuführen und die dazu erforderliche Meldung dem Vermieter rechtzeitig zugehen zu lassen.

**9. Beendigung der Mietzeit**

- 9.1 Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand nach Wahl des Vermieters bei uns oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
- 9.2 Erfolgt die Rücklieferung direkt an einen neuen Mieter, so endet die Mietzeit mit dem Tag der Absendung des Gerätes in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand durch den Mieter.

**10. Verletzung der Unterhaltspflicht**

Wird das Gerät in einem nicht ordnungs- oder vertragsmäßigem Zustand zurückgegeben, so sind wir berechtigt, das Gerät sofort auf Kosten des Mieters instandzusetzen. Außerdem behalten wir uns Schadensersatz vor.

**11. Kündigung**

- 11.1 Bei fest vereinbarter Mietzeit ist die ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen. Dasselbe gilt für die vereinbarte Mindestmietzeit bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag. Nach Ablauf der Mindestmietzeit kann der Mieter einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende durch Einschreibebrief kündigen.
- 11.2 Unbeschadet seiner Rechte im Falle des Zahlungsverzuges können wir den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Mieter seinen vertraglichen Pflichten nach Abmahnung verletzt oder das gemietete Gerät ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Einsatzort verbringt.

**12. Verlust des Mietgegenstandes**

Ist dem Mieter die Erfüllung seiner Rückgabeverpflichtung unmöglich, so hat er nach unserer Wahl ein gleichwertiges Ersatzgerät beizubringen oder Geldersatz (Wiederbeschaffungswert) zu leisten.

**13. Sonstige Bestimmungen**

- 13.1 Sofern der Besteller der Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- 13.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist bei Handelsgeschäften unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 13.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile hiervon ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen sowie den Vertrag im Übrigen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommen. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine unvorhergesehene Lücke aufweist.